

Besondere Regelungen bei der Prüfung zum Ersten allgemeinbildenden Schulabschluss (ESA) und zum Mittleren Schulabschluss (MSA) an Gemeinschaftsschulen im Schuljahr 2020/21

Aufgrund der Corona-bedingten Auswirkungen auf die Prüfungen zum ESA und MSA an Gemeinschaftsschulen werden die Regelungen für die Prüfungen für das Jahr 2020/2021 auf der Grundlage von Artikel 5 der Landesverordnung zur Änderung schulrechtlicher Vorschriften geändert.

Die veränderten Regelungen erstrecken sich auf die Möglichkeit zum Rücktritt von der Prüfung und auf die Durchführungsbestimmungen der schriftlichen und mündlichen Prüfungen.

Besondere Regelungen bei der Prüfung zum Ersten allgemeinbildenden Schulabschluss (ESA) an Gemeinschaftsschulen im Schuljahr 2020/21

I. Rücktritt von der Prüfung zum ESA

1. Schülerinnen und Schüler, die auf Antrag oder durch Verpflichtung für die Prüfung zum ESA vorgesehen sind, können von der Teilnahme an der Prüfung bis zum 19. März 2021 zurücktreten.
2. Der Rücktritt ist bis spätestens zum 19. März 2021 (Eingang bei der Schule) schriftlich gegenüber der Schule zu erklären.
3. Der Rücktritt ist bei Minderjährigkeit der Schülerin oder des Schülers durch die Eltern zu erklären. Ist bei der Schule bekannt, dass die Eltern getrennt leben, ist die Unterschrift der sorgeberechtigten Elternteile erforderlich.
4. Der Rücktritt von der Teilnahme an der Prüfung gilt nicht als ein Prüfungsversuch.
5. Die Schülerin oder der Schüler sowie die Eltern sind vorab durch die Schule zu beraten. Die Beratung ist aktenkundig zu vermerken; gleiches gilt für den Fall, dass das schulische Beratungsangebot ggf. nicht angenommen wird.
6. Mit der Erklärung des Rücktritts von der Prüfung tritt die Schülerin oder der Schüler mit sofortiger Wirkung in das 2. Halbjahr der Jahrgangsstufe 8 zurück. Die beim erstmaligen Durchlaufen der Jahrgangsstufe 8 erworbenen Noten bleiben dabei unverändert. Mit dem Eintritt in die Jahrgangsstufe 9 im Schuljahr 2021/22 müssen dort alle Noten neu erworben werden; dies gilt auch für die Projektarbeit.

7. Führt der Rücktritt in die Jahrgangsstufe 8 zu einer Überschreitung der zulässigen Höchstdauer des Schulbesuches, ist dies gegenüber der zuständigen Schulaufsichtsbehörde anzuzeigen. Für die Schülerin oder den Schüler bleibt es aufgrund der besonderen pandemiebedingten Situation in diesem Schuljahr unabhängig von der Schulbesuchsdauer und einer ggf. bereits erfolgten Wiederholung der Jahrgangsstufe 9 möglich, in die Jahrgangsstufe 8 zurückzutreten.

II. Schriftliche und mündliche Prüfungen

1. Für den Erwerb des ESA durch Teilnahme an der Abschlussprüfung im Schuljahr 2020/21 wird die Anzahl der pflichtigen schriftlichen Prüfungen von drei auf zwei Prüfungen reduziert.
2. Der Prüfling erhält die Möglichkeit, bis zum 19. März 2021 eine schriftliche Prüfung abzuwählen. Die Teilnahme an allen drei schriftlichen Prüfungen ist für den Prüfling als Möglichkeit gegeben.
3. Nimmt der Prüfling anstelle der Prüfung im Fach Englisch an der Herkunftssprachenprüfung teil, ist an dieser schriftlichen Prüfung teilzunehmen. Die Abwahl der schriftlichen Herkunftssprachenprüfung ist nicht möglich.
4. Es ist gegenüber der Schule bis spätestens zum 19. März 2021 (Eingang bei der Schule) schriftlich anzuzeigen, ob und welches Fach für die schriftliche Prüfung abgewählt wird. Bei Minderjährigkeit des Prüflings ist dies durch die Eltern zu erklären. Ist bei der Schule bekannt, dass die Eltern getrennt leben, ist die Unterschrift der sorgeberechtigten Elternteile erforderlich.
5. Schülerinnen und Schüler sowie Eltern sind über die bestehenden Möglichkeiten zu informieren, eine schulische Beratung ist angezeigt. Diese kann im Rahmen einer Beratung über einen möglichen Rücktritt von der Prüfungsteilnahme erfolgen.
6. Findet in einem Fach (Deutsch, Mathematik oder Englisch) durch Entscheidung der Schülerin oder des Schülers keine schriftliche Prüfung statt, wird die Vornote zur Endnote, wenn diese nicht durch eine ersatzweise mündliche Prüfung in dem Fach verändert wird.
7. Der Prüfling kann auf Antrag in dem Fach der nicht erfolgten schriftlichen Prüfung ersatzweise eine mündliche Prüfung absolvieren. In diesem Fall wird die Endnote in dem Fach gemäß § 17 Absatz 2 Satz 4 und § 5 GemVO gebildet. Weicht danach die Endnote zum Nachteil des Prüflings ab, wird die Vornote zur Endnote - die ersatzweise durchgeführte mündliche Prüfung bleibt dann also unberücksichtigt.

Daraus folgt, dass der Antrag eines Prüflings auf Durchführung einer mündlichen Prüfung als Ersatz für die in diesem Fach nicht erfolgte schriftliche Prüfung abzulehnen ist, wenn rechnerisch keine Möglichkeit zur Verbesserung der Vornote besteht.

8. Eine als Ersatz für eine nicht erfolgte schriftliche Prüfung in diesem Fach durchgeführte mündliche Prüfung berührt die Regelungen zu den gemäß § 15 GemVO üblichen, bis zu zwei mündlichen Prüfungen nicht. Diese bis zu zwei mündlichen Prüfungen bleiben unverändert möglich; jedoch mit der Ausnahme, dass eine mündliche Prüfung in den Fächern Deutsch, Mathematik oder Englisch ausscheidet, wenn in diesem Fach bereits eine mündliche Prüfung als Ersatz für eine nicht erfolgte schriftliche Prüfung stattfindet. Bei der Bildung der Endnoten in den geprüften Fächern sind die Regelungen des § 17 Absatz 2 GemVO anzuwenden.
9. Abweichend von § 15 Absatz 1 GemVO ist auch im Fach Englisch aufgrund des Wegfalls des sprachpraktischen Teils der schriftlichen Prüfung eine mündliche Prüfung zulässig. Entweder - wie dargestellt - als mündliche Prüfung als Ersatz für eine im Fach Englisch nicht durchgeführte schriftliche Prüfung. Oder als eine der beiden gemäß § 15 GemVO möglichen mündlichen Prüfungen, vergleichbar zu möglichen mündlichen Prüfungen in den Fächern Deutsch oder Mathematik.

III. Arbeitszeit für die schriftlichen Prüfungen

1. Die Arbeitszeit für die schriftlichen Arbeiten beträgt ungeachtet der Vorbereitungszeit jeweils 165 Minuten.
In Mathematik beträgt die Bearbeitungszeit 165 Minuten, davon maximal 60 Minuten für Teil 1. In Englisch sowie in der Herkunftssprachenprüfung betragen die Bearbeitungszeiten der schriftlichen Prüfung jeweils 135 Minuten.

IV. Entfallen der Sprechprüfung in der schriftlichen Englischprüfung

1. Es entfällt der praktische Prüfungsteil mit Aufgaben zur mündlichen Sprachkompetenz (sog. Sprechprüfung).
2. Die Note der schriftlichen Englischprüfung ergibt sich aus dem Ergebnis des schriftlichen Prüfungsteils.
3. Wie oben dargestellt wird zugleich Englisch als mündliches Prüfungsfach gemäß § 15 GemVO geöffnet. Wird eine mündliche Prüfung im Fach Englisch absolviert, wird die Note der Englischprüfung - bestehend aus schriftlicher und mündlicher Prüfung - gemäß § 17 Absatz 2 GemVO gebildet.
4. Auch bei der schriftlichen Herkunftssprachenprüfung entfällt die Sprechprüfung. Eine mündliche Prüfung in der jeweiligen Herkunftssprache ist

allerdings nicht möglich mit Ausnahme für die Prüflinge, die in ihrer Herkunftssprache nicht alphabetisiert sind. Diese können mithin die schriftliche Prüfung durch eine mündliche Prüfung ergänzen.

Besondere Regelungen bei der Prüfung zum Mittleren Schulabschluss (MSA) an Gemeinschaftsschulen im Schuljahr 2020/21

I. Rücktritt von der Prüfung zum MSA

1. Schülerinnen und Schüler können von der Teilnahme an der Prüfung bis zum 19. März 2021 zurücktreten.
2. Die Regelungen für Schülerinnen und Schüler an Gemeinschaftsschulen mit Oberstufe, die gemäß § 7 Absatz 7 GemVO von der Prüfungsteilnahme befreit werden, gelten unverändert.
3. Der Rücktritt ist bis spätestens zum 19. März 2021 (Eingang bei der Schule) schriftlich gegenüber der Schule zu erklären.
4. Der Rücktritt ist bei Minderjährigkeit der Schülerin oder des Schülers durch die Eltern zu erklären. Ist bei der Schule bekannt, dass die Eltern getrennt leben, ist die Unterschrift der sorgeberechtigten Elternteile erforderlich.
5. Der Rücktritt von der Teilnahme an der Prüfung gilt nicht als ein Prüfungsversuch.
6. Die Schülerin oder der Schüler sowie die Eltern sind vorab durch die Schule zu beraten. Die Beratung ist aktenkundig zu vermerken; gleiches gilt für den Fall, dass das schulische Beratungsangebot ggf. nicht angenommen wird.
7. Mit der Erklärung des Rücktritts von der Prüfung tritt die Schülerin oder der Schüler mit sofortiger Wirkung in das 2. Halbjahr der Jahrgangsstufe 9 zurück. Die beim erstmaligen Durchlaufen der Jahrgangsstufe 9 erworbenen Noten bleiben dabei unverändert. Mit dem Eintritt in die Jahrgangsstufe 10 im Schuljahr 2021/22 müssen dort alle Noten neu erworben werden; gleiches gilt für eine in dieser Jahrgangsstufe absolvierte Projektarbeit.
8. Führt der Rücktritt in die Jahrgangsstufe 9 zu einer Überschreitung der zulässigen Höchstdauer des Schulbesuches, ist dies gegenüber der zuständigen Schulaufsichtsbehörde anzuzeigen. Für die Schülerin oder den Schüler bleibt es aufgrund der besonderen pandemiebedingten Situation in diesem Schuljahr unabhängig von der Schulbesuchsdauer und einer ggf. bereits erfolgten Wiederholung der Jahrgangsstufe 10 möglich, in die Jahrgangsstufe 9 zurückzutreten.

II. Schriftliche und mündliche Prüfungen

1. Für den Erwerb des MSA im Schuljahr 2020/21 wird die Anzahl der pflichtigen schriftlichen Prüfungen von drei auf zwei Prüfungen reduziert.
2. Der Prüfling erhält die Möglichkeit, bis zum 19. März 2021 eine schriftliche Prüfung abzuwählen. Die Teilnahme an allen drei schriftlichen Prüfungen ist für den Prüfling als Möglichkeit gegeben.
3. Nimmt der Prüfling anstelle der Prüfung im Fach Englisch an der Herkunftssprachenprüfung teil, ist an dieser schriftlichen Prüfung teilzunehmen. Die Abwahl der schriftlichen Herkunftssprachenprüfung ist nicht möglich.
4. Es ist gegenüber der Schule bis spätestens zum 19. März 2021 (Eingang bei der Schule) schriftlich anzuzeigen, ob und welches Fach für die schriftliche Prüfung abgewählt wird. Bei Minderjährigkeit des Prüflings ist dies durch die Eltern zu erklären. Ist bei der Schule bekannt, dass die Eltern getrennt leben, ist die Unterschrift der sorgeberechtigten Elternteile erforderlich.
5. Schülerinnen und Schüler sowie Eltern sind über die bestehenden Möglichkeiten zu informieren, eine schulische Beratung ist angezeigt. Diese kann im Rahmen einer Beratung über einen möglichen Rücktritt von der Prüfungsteilnahme erfolgen.
6. Findet in einem Fach (Deutsch, Mathematik oder Englisch) durch Entscheidung der Schülerin oder des Schülers keine schriftliche Prüfung statt, wird die Vornote zur Endnote, wenn diese nicht durch eine ersatzweise mündliche Prüfung in dem Fach verändert wird.
7. Der Prüfling kann auf Antrag in dem Fach der nicht erfolgten schriftlichen Prüfung ersatzweise eine mündliche Prüfung absolvieren. In diesem Fall wird die Endnote in dem Fach gemäß § 17 Absatz 2 Satz 4 und § 5 GemVO gebildet. Weicht danach die Endnote zum Nachteil des Prüflings ab, wird die Vornote zur Endnote - die ersatzweise durchgeführte mündliche Prüfung bleibt dann also unberücksichtigt.
Daraus folgt, dass der Antrag eines Prüflings auf Durchführung einer mündlichen Prüfung als Ersatz für die in diesem Fach nicht erfolgte schriftliche Prüfung abzulehnen ist, wenn rechnerisch keine Möglichkeit zur Verbesserung der Vornote besteht.
8. Eine als Ersatz für eine nicht erfolgte schriftliche Prüfung in diesem Fach durchgeführte mündliche Prüfung berührt die Regelungen zu den gemäß § 15 GemVO üblichen, bis zu zwei mündlichen Prüfungen nicht. Diese bis

zu zwei mündlichen Prüfungen bleiben unverändert möglich; jedoch mit der Ausnahme, dass eine mündliche Prüfung in den Fächern Deutsch, Mathematik oder Englisch ausscheidet, wenn in diesem Fach bereits eine mündliche Prüfung als Ersatz für eine nicht erfolgte schriftliche Prüfung stattfindet. Bei der Bildung der Endnoten in den geprüften Fächern sind die Regelungen des § 17 Absatz 2 GemVO anzuwenden.

9. Abweichend von § 15 Absatz 1 GemVO ist auch im Fach Englisch aufgrund des Wegfalls des sprachpraktischen Teils der schriftlichen Prüfung eine mündliche Prüfung zulässig. Entweder - wie dargestellt - als mündliche Prüfung als Ersatz für eine im Fach Englisch nicht durchgeführte schriftliche Prüfung. Oder als eine der beiden gemäß § 15 GemVO möglichen mündlichen Prüfungen, vergleichbar zu möglichen mündlichen Prüfungen in den Fächern Deutsch oder Mathematik.

III. Arbeitszeit für die schriftlichen Prüfungen

Die Arbeitszeit für die schriftlichen Arbeiten beträgt ungeachtet der Vorbereitungszeit jeweils 165 Minuten.

In Mathematik beträgt die Bearbeitungszeit 165 Minuten, davon maximal 60 Minuten für Teil 1. In Englisch sowie in der Herkunftssprachenprüfung betragen die Bearbeitungszeiten der schriftlichen Prüfung jeweils 135 Minuten.

IV. Entfallen der Sprechprüfung in der schriftlichen Englischprüfung

1. Es entfällt der praktische Prüfungsteil mit Aufgaben zur mündlichen Sprachkompetenz (sog. Sprechprüfung).
2. Die Note der schriftlichen Englischprüfung ergibt sich aus dem Ergebnis des schriftlichen Prüfungsteils.
3. Wie oben dargestellt wird zugleich Englisch als mündliches Prüfungsfach gemäß § 15 GemVO geöffnet. Wird eine mündliche Prüfung im Fach Englisch absolviert, wird die Note der Englischprüfung - bestehend aus schriftlicher und mündlicher Prüfung - gemäß § 17 Absatz 2 GemVO gebildet.
4. Auch bei der schriftlichen Herkunftssprachenprüfung entfällt die Sprechprüfung. Eine mündliche Prüfung in der jeweiligen Herkunftssprache ist allerdings nicht möglich mit Ausnahme für die Prüflinge, die in ihrer Herkunftssprache nicht alphabetisiert sind. Diese können mithin die schriftliche Prüfung durch eine mündliche Prüfung ergänzen.